

I. ART UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen

Gönnerverein Herzberg

(vormals „Freunde schweizerischer Volksbildungsheime“, dann „Vereinigung Herzberg“ und zuletzt „Verein Herzberg“)

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

mit Sitz in Densbüren AG.

Art. 2 *Zweck*

Der Gönnerverein Herzberg fördert - entsprechend dem Leitbild des Herzbergs - die ganzheitliche, nachhaltige Erwachsenenbildung.

Dies wird angestrebt durch:

1. finanzielle und ideelle Unterstützung der Stiftung Herzberg
2. Mitarbeit im Stiftungsrat zur Sicherstellung der gegenseitigen Information
3. Zusammenarbeit mit verwandten, gleich gesinnten Organisationen und Unterstützung derselben.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 *Mitglieder*

Dem Gönnerverein Herzberg können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts als Mitglieder angehören.

Die Aufnahme erfolgt mit der schriftlichen Anmeldung und dem Eingang des ersten Mitgliederbeitrages.

Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Mitteilung an den Verein jeweils bis zur Jahresversammlung und wirkt ab dem Folgejahr.

Art. 4 *Mitgliederbeiträge*

Die Jahresversammlung bestimmt den Mitgliederbeitrag. Säumige Mitglieder können nach vergeblicher Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden und verlieren dadurch die den Mitgliedern vorbehaltenen Rechte.

III. ORGANISATION

Art. 5 *Organe*

Die Organe des Gönnervereins Herzberg sind:

- A. die Jahresversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Kontrollstelle.

Art. 6 *Amtsdauer und Organisation Vorstand*

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 7 *Geschäftsjahr*

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

III.A DIE JAHRESVERSAMMLUNG

Art. 8 *Zeitpunkt*

Die ordentliche Jahresversammlung findet spätestens Ende Mai statt.

Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und lädt die Mitglieder mindestens zwanzig Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein.

Art. 9 Beschlüsse/Wahlen

Die Jahresversammlung beschliesst - Ausnahmen gemäss Art. 17 und 18 vorbehalten - mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 10 Geschäfte der Jahresversammlung

Der Jahresversammlung stehen zu:

1. Genehmigung des Protokolls der JV vom Vorjahr
2. Entgegennahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Wahl der Kontrollstelle (unter Vorbehalt von Art. 15)
5. Genehmigung des Budgets des Folgejahres und der Gönneraktivitäten
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Wahl der Vorstandsmitglieder
8. Wahl eines Vorstandsmitglieds in den Stiftungsrat der Stiftung Herzberg
9. Änderung der Statuten
10. Auflösung des Vereins.

Anträge für Traktanden ausserhalb der offiziellen Traktandenliste sind spätestens zehn Tage vor der JV schriftlich einzureichen.

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitgliederstimmen einberufen. Im Übrigen finden auf sie die Bestimmungen über die ordentliche Jahresversammlung Anwendung.

III.B. DER VORSTAND

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei bis zu sechs Mitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Quästor und den Aktuar.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand obliegt - unter Vorbehalt von Art. 11 - die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er kann zur Bearbeitung bestimmter Sachgebiete spezielle Fachleute beiziehen.

Der Vorstand verfügt mit Stimmenmehr über die Verwendung der Finanzmittel.

Sachausgaben für den Verein bis zu Fr. 500.- liegen in der Kompetenz des Präsidenten.

Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig.

IV. KONTROLLSTELLE

Art. 15 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus 1-2 Mitgliedern. Sie werden von der Jahresversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind als Rechnungsrevisoren nicht wählbar. Die Angehörigen der Kontrollstelle üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

Art. 16 Aufgaben

Die Kontrollstelle hat die Rechnung und den Vermögensbestand des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu unterbreiten.

V. ÄNDERUNGEN DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 17 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an der Jahresversammlung/Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Ein Änderungsantrag muss dem Vorstand 6 Wochen vor der Jahresversammlung/Generalversammlung schriftlich vorliegen.

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Art. 19 Vermögensverwendung

Bei einer Auflösung des Gönnervereins Herzberg geht das Vermögen an die Stiftung Herzberg über.

Art. 20 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB) und die Mitglieder mit höchstens einem Jahresbeitrag von max. Fr. 100.—(am 6. 5. 2007 auf Fr. 50.- festgesetzt).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 21 Stiftungsreglement

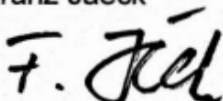
Der Stiftungsrat hat von den vorliegenden Statuten Kenntnis genommen.

Art. 22 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind durch die Jahresversammlung vom 6. Mai 2007 genehmigt worden..Sie ersetzen damit die bisherigen Statuten des Vereins Herzberg vom 6. Mai 2001

Der Präsident

Franz Jaeck



ein Vorstandsmitglied

Käthi Blattner

